



Absenzenreglement der Primarschule Altnau

Entschuldigte Absenzen: Kompetenz Klassenlehrperson ohne Rücksprache mit der Schulleitung

- Krankheit / Unfall
- Traueranlässe bis max. 1 Tag
- Familienanlässe bis max. 2 Tage

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Klassenlehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Entschuldigte Absenzen: Kompetenz Schulleitung

Auf schriftliches Gesuch an die Schulleitung:

- Traueranlässe über 1 Tage bis 3 Tage (telefonisch)
- Familienanlässe über 2 Tage bis 3 Tage oder mehr

Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen Tag überschreiten, muss 4 Wochen vorher ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Gemäss §46 des Gesetzes über die Volksschule gelten Schulabsenzen nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässe.

Jokertage

Seit Schuljahr 2016/2017 können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Es gilt folgende Richtlinien zu beachten:

- Pro Schuljahr stehen **2 Jokertage** zu Verfügung, ein bezogener Halbtage (z. B. Mittwoch und Donnerstag) zählt als ganzer Jokertag.
- Ein Jokertag muss nicht begründet werden.
- Ein Jokertag ist **mindestens drei Schultage im Voraus schriftlich und mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten** der Klassenlehrperson anzukündigen. Das Formular kann auf der Website der Primarschule Altnau heruntergeladen werden.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. (Prüfungen werden nachgeholt!)
- Ein bezogener Jokertag wird im Zeugnis als entschuldigte Absenz von zwei Halbtagen eingetragen.
- Jokertage sind nicht ins neue Schuljahr übertragbar.
- Am ersten Schultag kann kein Jokertag bezogen werden.



Eintrag ins Zeugnis

Entschuldigte Absenzen:

- Abwesenheiten ab je 2 Lektionen am Morgen oder am Nachmittag werden als „entschuldigte Halbtage“ eingetragen, wenn sie ausdrücklich von der Klassenlehrperson / Schulleitung bewilligt wurden. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden.
- Von der Schule angeordnete, temporäre Schulausschlüsse gelten als entschuldigte Absenzen.
- Jokertage

Unentschuldigte Absenzen:

- Absenzen werden als „unentschuldigte Halbtage“ im Zeugnis eingetragen, wenn sie trotz Ablehnung des Gesuchs bezogen werden.
- Als halbtägige unentschuldigte Absenz gilt ein Fehlen von mindestens zwei Lektionen am Morgen bzw. Nachmittag.

Folgende Absenzen werden nicht ins Zeugnis eingetragen:

- Bewilligte Abwesenheit wegen aktiver Vereinstätigkeit (Sport- oder Kulturveranstaltung etc.)
- Bewilligte Kurzabsenz von ein bis zwei Lektionen für Zahnarzt-/Arztbesuch etc.

Bewilligung von Urlaub

Folgende Anlässe werden bewilligt:

- Familienfestivitäten
- Aktive Teilnahme an Anlässen als Mitglied eines regionalen, kantonalen oder nationalen Kadern

Folgende Anlässe können bewilligt werden:

- Aktive Teilnahme an Anlässen als Mitglied eines Vereins o.ä.
- Besuch von Anlässen mit ausserordentlicher Bedeutung

Schriftliche Mitteilung

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall beim Bezirksamt Strafanzeige eingereicht werden muss.

Durch die Schulbehörde überprüft und verabschiedet am 20. Juni 2016 und tritt per 1.8.2016 in Kraft.

Der Schulpräsident

Harry Lüthi-Gantenbein

Die Schulleitung

Michael Gysel